Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 30 (1940)

Heft: 45

Artikel: Rekrutenprüfungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-649057

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Refrutenprüsungen

Ständerat und Nationalrat haben in der letzten Session der Bundesversammlung der Borlage des Eidgenössischen Militärdepartementes über die Biedereinführung der pädagogischen Refrutenprüfungen endgültig zugestimmt. Ganz glatt ging die Sache zwar nicht; denn es gab auch Gegner der Neuerung, die sich ganz besonders den Standpunkt zu eigen machten, der Bund mische sich mit den pädagogischen Refrutenprüfungen in ein Gebiet ein, das ureigenste Domäne der Kantone sei, eben ins Gebiet der Pädagogist, der Schule.

Wer vor mehr als 25 Jahren die früher üblichen pädagogischen Refrutenprüfungen noch mitgemacht hat — sie fanden an der Refrutierung selbst statt — weiß, daß damals geprüft wurden: Lesen, Aussach, Rechnen und Baterlandskunde. Die in den Noten 1, 2, 3 ausgedrückten Ergebnisse wurden im Dienstbücklein eingetragen und der Refrut erhielt damit eine Art "wissenschaftliche" Abstempelung über die er sich dann später oft wenig freuen konnte. Die Noten wurden überdies zusammengestellt, zu Durchschnitten verrechnet und eine kantonale Rangliste zeigte, wie gescheit der Berner und wie dumm der ... war. Daß solche Brüfungen das Brädikat "pädagogisch" kaum verdienten, ward auch denjenigen Einsichtigen inne, die sich gewöhnlich nicht mit Unterricht und Erziehung zu befassen.

Mit dem Ausbruch des Weltfrieges 1914—1918 fielen die pädagogischen Refrutenprüfungen dahin — fie sind nach Ariegsschluß nicht mehr eingeführt worden und als dann vor wenig Jahren der Ruf nach ihrer Wiedereinsehung immer dringlicher wurde, dachte man an verantwortlicher Stelle keinen Augenblick an ihre alte Form. Das Eidgenössische Militärdepartement beaustragte vielmehr einen besonders grimmigen Gegner der früheren pädagogischen Refrutenprüfungen, den Berner Schulinspektor Karl Bürki, damit, die Frage der Wiedereinsührung der Schulprüfung unserer Kekruten zu lösen.

Es würde zu weit führen, den Werdegang der neuen Brüfungsart zu schildern. Wir begnügen uns, sestzustellen, daß eine Form gefunden worden ist, die den Erkenntnissen über neuzeitlichen Unterricht und Erziehung Rechnung trägt. Das Verdienst, die nicht leichte Aufgabe zu einem guten und auch den Pädagogen befriedigenden Ende geführt zu haben, gebührt vor allem Schulinspektor R. Bürki.

Worin bestehen nun die neuen pädagogischen Refrutenprüfungen?

Zunächst muß gesagt sein, daß sie nicht mehr vor, sondern während der Refrutenschule durchgeführt werden. Die Brüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Brüfung. Die schriftliche Brüfung wiederum umfaßt die Abfassung eines Aufsages und eines Briefes. Dabei wird betont, daß im Gegensag zur alten Brüfung, bei der oft der Fehler gemacht wurde Themen zu stellen, die den jungen Mann in einen ihm völlig unbekannten Gedankenkreis versetzen, heute der Grundsaggelte: "Der Refrut soll aus der Welt heraus schreiben, in der

er daheim ist." Das Aufsathema soll also möglichst dem Erlebniskreis des Rekruten entsprechen. Als Ergänzung wird serner die Abfassung eines Briefes verlangt, das in der Höflichefeitssorm, eine kurze Mitteilung, Anfrage oder einen Auftrag zum Gegenstand hat. Für beide Arbeiten, Brief und Aufsatzwird den Rekruten zusammen eine Stunde eingeräumt. Die Bewertung der Arbeiten richtet sich in erster Linie nach Inhalt und Ausdrucksfähigkeit.

Die mündlich e Prüfung wird mit Gruppen von fünf bis sechs Refruten durchgeführt. Nach dem für die Durchführung der Refrutenprüfungen aufgestellten Regulativ (1938) soll die Prüfung einer Gruppe (Dauer 35 Minuten) folgenden Verlauf nehmen:

"Ausgehend von irgend einer, dem geistigen Gesichtskreis der Prüflinge naheliegenden Frage aus dem Alltag, aus ihrem Beruse, aus Zeitereignissen, namentlich auch aus dem aktuellen Gemeinschaftsleben in Gemeinde, Kanton und Bund, sind in beliebiger Reihensolge geographische, wirtschaftsliche, geschichtliche und verfassungstundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzubeziehen, alles mögslichst im Zusammenhang mit der Hauptsrage, sodaß der Prüsungsgang ein abgerundetes Ganzes bildet." Und weiter: "Die Rekruten sind nicht der Reihe nach zu befragen."

Die Refrutenprüfung ist somit kein Examen mit Abfragen bestimmter Tatsachenkenntnisse, sondern ein Prüfungsgespräch mit allen Prüflingen zugleich, ein Meinungsaustausch, wobei dem Prüfenden die nicht leichte Aufgabe zufällt, den Gang der Prüfung so zu leiten, daß alle die bereits genannten Gebiete einbezogen werden. Wohl will man über die Kenntnisse der Refruten einen Einblick gewinnen; das Hauptgewicht aber liegt auf überlegung, Prüfung der Urteilsfrast, Erkennen von bestehenden Problemen und auf Urteilsbildung.

Eine berartige Prüfungsform ist nicht einsach. Sie ersordert von den Prüfenden (Experten) genaue und weitblickende Vorbereitung und während der Prüfung — die nebenbei gesagt im Dialekt ersolgt — große Gewandtheit. Eine noch schwiesrigere Arbeit aber hatte der Oberexperte der Rekrutenprüfungen zu vollbringen: die Aussese der einzelnen Experten.

Für die Refrutenprüfungen des Jahres 1940 wurde das ganze Gebiet der Schweiz in sieben Brüfungstreise eingeteilt, die je drei die sechs Waffenplätze umfassen. Ein Kreisexperte überwacht und organissiert die Brüfungen seines Kreises. Jedem Waffenplatz steht ein sog. 1. Experte vor. Die gesamten Brüfungen unterstehen dem eidgenössischen Oberexperten.

Die pädagogischen Refrutenprüsungen sind heute wiederum ein Bestandteil der gesamten Refrutierung unserer Armee geworden. Wenn sie auch weiterhin im Sinn und Geist ihres Schöpsers durchgesührt werden, dann darf man ihnen freudig zustimmen. Sie werden sich bestimmt für unser Schulwesen, vor allem aber für die nationale Erziehung unserer Jugend nur fördernd auswirfen.

Die aschgraue Hose

Sie war eigentlich nicht aschgrau, aber "aschgrau" war ein Ausdruck meines Baters. Mein Bapa war Lehrer; wenn er einen Schüler etwas gefragt und eine falsche Antwort bekam, dann sagte mein Bater immer, daß es aschgrau sei, sich mit solchen Taugenichtsen herumschlagen zu müssen. Wenn der Bater mit einem Kollegen über politische Dinge diskutierte, brauchte er sehr oft den Ausdruck von "aschgrauer Politik und

Brotektion", von "aschgrau hohen Steuern", "aschgrauer Berschwendung von Staatsgeldern" usw. In unsern Kindergehirnen prägte sich das Wort ein, als wäre es in Stein gemeißelt worden. Daher muß ich nun von der "aschgrauen Hose" erzählen, die gar nicht aschgrau, sondern bechtgrau aussah. Sie war übrigens nicht mehr neu. Wie es in kinderreichen Familien eben vorkommt, so war die Hose der Tradition wegen aus